

IfBB-Urteilsdatenbank: Nr. 00005

Gericht	<i>BVerfG</i>
Entscheidungsform	<i>Verfassungsbeschwerde</i>
Datum	<i>08.10.1997</i>
Aktenzeichen	<i>1 BvR 9/97</i>
Normen	<i>GG Art. 2 (1); Art. 3 (3) S.2; Art. 6 (2) S. 1; NdsSchulG §§ 4, 14, 23 (4), 68 (1), 68 (2) S. 1</i>

Tenor:

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig jedoch unbegründet.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Benachteiligung Behinderter im Bereich des Schulwesens.

I.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

Der Bf. war es im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer des Verfahrens über ihre Klage nicht zuzumuten, vor einer Entscheidung des BVerfG den Hauptsacherechtsweg zu erschöpfen (vgl. *BVerfGE 86, 15, 22 = NJW 1992, 1676*).

Auch ist ihr Rechtsschutzbedürfnis nicht deshalb entfallen, weil die Bezirksregierung während des Verfassungsbeschwerdeverfahren die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Überweisung der Bf. an die Schule für Körperbehinderte aufgehoben hat und die Bf. inzwischen die 7.Klasse einer Hauptschule besucht. Das Rechtsschutzinteresse besteht trotz Erledigung des ursprünglich mit der Verfassungsbeschwerde verfolgten Begehrens fort, weil andernfalls die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung unterbleibe und ein besonders schwerwiegender Grundrechtseingriff gerügt wird (vgl. *BVerfGE 91, 125, 133 = NJW 1995, 184 m.w.Nachw.; st.Rspr.*). Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Die Frage, ob und mit welchen Konsequenzen Art.3 III2 GG in Schulrechtsfällen der vorliegenden Art Beachtung finden muss, ist von erheblicher verfassungsrechtlicher Bedeutung und vom BVerfG noch nicht entschieden.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist jedoch nicht begründet.

Der angegriffene Beschluss ist im Ergebnis verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

1. Nach der - durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27.10. 1994 (BGBl, 3146) neu geschaffenen Vorschrift des Art.3 III2 GG darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

a) Was unter Behinderung zu verstehen ist, lässt sich den Gesetzesmaterialien (vgl. *BT-Dr12/6000, S.52f.; 12/6323, S.11f.; 12/8165, S.28f.*) nicht unmittelbar entnehmen. Der Verfassungsändernde Gesetzgeber hat aber erkennbar an das Begriffsverständnis angeknüpft, das im Zeitpunkt der Verfassungsänderung gebräuchlich war. Dieses hat vor allem in § 3 II SchwbG Ausdruck gefunden. Behinderung ist danach die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Dasselbe Verständnis von Behinderung liegt dem Behinderertenbegriff des Dritten Berichts der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation zugrunde, der seinerseits mit den international üblichen Begriffsabgrenzungen übereinstimmt (vgl. *BT-Dr12/7148, S.2*). Es spricht nichts dagegen, von dieser Definition grundsätzlich auch bei der Auslegung des Art.3 III2 GG auszugehen (vgl. auch *Osterloh, in: Sachs, GG 1996, Art.3 Rdnrn.309f.; Rübner, in: BK, Art.3 Rand Nr.870 Stand: Mai 1996*). Ob mit ihm das Merkmal der Behinderung abschließend bestimmt ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Der Fall der Bf. gibt dazu keinen Anlass.

b) Auch der Begriff der Benachteiligung sowie Bedeutung und Reichweite des Benachteiligungsverbots des Art.3 III2 GG erschließen sich nur unvollkommen aus der Entstehungsgeschichte. Sie lassen sich aber aus dem Gesamtinhalt des Art.3III GG entnehmen.

aa) Art.3 III2 GG schließt zwar bewusst an das Diskriminierungsverbot des früheren Art.3III und jetzigen Art.3 III1 GG an. Darin kommt zum Ausdruck, dass Satz 2 wie Satz 1 den Schutz des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art.3I GG für bestimmte Personengruppen verstärken soll und der staatlichen Gewalt insoweit engere Grenzen vorgeben will, als die Behinderung nicht als Anknüpfungspunkt für eine - benachteiligende - Ungleichbehandlung dienen darf (vgl. *BVerfGE 85, 191, 206 = NJW 1992, 964, und im Anschluss daran insbesondere BT-Drs. 12/6323, S.12*). Ebenso bewusst hat der Verfassungsändernde Gesetzgeber aber davon abgesehen, die Merkmale im bisherigen Art.3III GG lediglich um das der Behinderung zu erweitern. Das lässt erkennen, dass Art.3 III2 GG auch eigenständige Bedeutung hat. Ersichtlich hängt dies mit dem besonderen Merkmal der Behinderung zusammen. Wie bei den schon von Art.3 III1 GG erfassten Merkmalen etwa des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse oder der Sprache handelt es sich dabei um eine persönliche Eigenschaft, auf deren Vorhandensein oder Fehlen der Einzelne keinen oder nur einen begrenzten Einfluss nehmen kann. Doch bezeichnet Behinderung nicht nur ein bloßes Anderssein, das sich für den Betroffenen häufig erst im Zusammenwirken mit entsprechenden Einstellungen und Vorurteilen im gesellschaftlichen Umfeld nachteilig auswirkt, bei einer Veränderung dieser Einstellung die Nachteilswirkung aber auch wieder verlieren kann. Behinderung ist vielmehr eine Eigenschaft, die die Lebensführung für den Betroffenen im Verhältnis zum Nichtbehinderten unabhängig von einem solchen Auffassungswandel grundsätzlich schwieriger macht. Diese besondere Situation soll nach dem Willen des Verfassungsändernden Gesetzgebers weder zu gesellschaftlichen noch zu rechtlichen Ausgrenzungen führen. Solche Ausgrenzungen sollen im Gegenteil verhindert oder überwunden werden können (vgl. *BT-Dr12/8165, S.28*). Das erklärt, dass Satz2 des Art.3III GG Differenzierungen nicht wie Satz1 schlechthin untersagt. Nur an die Behinderung anknüpfende Benachteiligungen sind nach der Neuregelung verboten. Bevorzugen mit dem Ziel einer Angleichung der Verhältnisse von Nichtbehinderten und Behinderten sind dagegen erlaubt, allerdings nicht ohne weiteres auch verfassungsrechtlich geboten.

bb) Eine Benachteiligung liegt vor diesem Hintergrund nicht nur bei Regelungen und Maßnahmen vor, die die Situation des Behinderten wegen seiner Behinderung verschlechtern, indem ihm etwa der tatsächlich mögliche Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen verwehrt wird oder Leistungen, die grundsätzlich jedermann zustehen, verweigert werden. Vielmehr kann eine Benachteiligung auch bei einem Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben sein, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Förderungsmaßnahme hinlänglich kompensiert wird. Wann ein solcher Ausschluss durch Förderungsmaßnahmen so weit kompensiert ist, dass er nicht benachteiligend wirkt, lässt sich nicht generell und abstrakt festlegen. Ob die Ablehnung einer vom Behinderten erstrebten Ausgleichsleistung und der Verweis auf eine andere Entfaltungsalternative als Benachteiligung anzusehen sind, wird regelmäßig von Wertungen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und prognostischen Einschätzungen abhängen. Nur aufgrund des Gesamtergebnisses dieser Würdigung kann darüber befunden werden, ob eine Maßnahme im Einzelfall benachteiligend ist.

2. Für den Bereich des Schulwesens gilt im Grundsatz nichts anderes.

a) aa) Zwar gibt Art. 7 I GG mit der Regelung über die staatliche Schulaufsicht dem Staat die Befugnis zur Planung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Menschen gemäß ihren Fähigkeiten die den heutigen gesellschaftlichen Anforderungen entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet. Deshalb sind etwa die organisatorische Gliederung der Schule, die Entscheidung über die strukturelle Ausgestaltung des Ausbildungssystems und die Festlegung der Ausbildungsgänge und Unterrichtsziele Sache des Staates (vgl. *BVerfGE* 34, 165, 182 = *NJW* 1973, 133; *BVerfGE* 45, 400, 415 = *NJW* 1977, 1723; *BVerfGE* 53, 185, 196 = *NJW* 1980, 2403). Dabei haben die für das Schulwesen zuständigen Länder eine weitgehende Entscheidungsfreiheit (vgl. *BVerfGE* 59, 360, 377 = *NJW* 1982, 1375 *m.w.Nachw.*). Sie ist jedoch eingeschränkt, soweit übergeordnete Normen des Grundgesetzes ihr Grenzen setzen (vgl. *BVerfGE* 6, 309, 354 = *NJW* 1957, 705; *BVerfGE* 34, 165, 181 = *NJW* 1973, 133; *BVerfGE* 59, 360, 377 = *NJW* 1982, 1375). Das geschieht nicht nur durch das - seinerseits einschränkbare - Recht des Schülers auf möglichst ungehinderte Entwicklung seiner Persönlichkeit, Anlagen und Befähigungen nach Art. 2 I GG (vgl. *dazu BVerfGE* 45, 400, 417 = *NJW* 1977, 1723 *m.w. Nachw.*) und das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 III GG, das dem Erziehungsauftrag des Staates nach Art. 7 I GG gleich geordnet zur Seite gestellt ist (vgl. *BVerfGE* 52, 223, 23 = *NJW* 1980, 575; *st.Rspr.*). Grenzen setzt vielmehr auch das durch Art. 3 III 2 GG neu geschaffene Benachteiligungsverbot.

Unabhängig davon, ob sich aus diesem Grundrecht originäre Leistungsansprüche herleiten lassen (dagegen einhellig das Schrifttum; vgl. etwa *Osterloh, Art. 3 Rand Nr. 305; Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 3 III Rand Nr. 174 Stand: Oktober 1996*), folgt aus ihm doch, zumal im Zusammenwirken mit den Vorbezeichneten Freiheitsrechten aus Art. 2 I und Art. 6 III GG, dass der Staat und die Schulgesetzgeber der Länder für behinderte Schüler eine besondere Verantwortung tragen. Auch für ihre Erziehung und Unterrichtung im Bereich der Schulen hat der Staat das zumindest faktische Monopol, auch für sie besteht wie für Nichtbehinderte grundsätzlich die Pflicht zum Besuch der öffentlichen Schulen. Mit Rücksicht darauf ist der Staat nach Art. 2 I, Art. 6 III i. V. mit Art. 3 III 2 GG grundsätzlich gehalten, für behinderte Kinder und Jugendliche schulische Einrichtungen bereitzuhalten, die auch ihnen eine sachgerechte schulische Erziehung, Bildung und Ausbildung ermöglichen. Art und Intensität der Behinderung sowie den Anforderungen der Schulart und Unterrichtsstufe ist dabei unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der pädagogisch-wissenschaftlichen Erkenntnis Rechnung zu tragen.

bb) Nach dem gegenwärtigen pädagogischen Erkenntnisstand ließe sich ein genereller Ausschluss der Möglichkeit einer gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung von behinderten Schülern mit nicht behinderten derzeit verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen. Ungeachtet auch kritischer Stimmen wird die integrative Beschulung, wie die unter AI1 und 2 wiedergegebenen Äußerungen belegen, von der pädagogischen Wissenschaft wie von maßgeblichen politischen Gremien überwiegend positiv beurteilt und als verstärkt realisierungswürdige Alternative zur Erziehung und Unterrichtung in Sonder- und Förderschulen befürwortet. Dem hat der niedersächsische Landesgesetzgeber dadurch Rechnung getragen, dass er für Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogischer Förderung bedürfen, neben der Sonderschule (§ 14 NdsSchulG) „an allen Schulen“ (§ 4 NdsSchulG) und in Integrationsklassen mit Ziel Differenter Beschulung (§ 23IV NdsSchulG) die Möglichkeit der gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung mit anderen Schülern geschaffen hat. Nach § 4 i.V. mit § 68I NdsSchulG soll die Unterrichtung integrativ und zielgleich erfolgen, wenn auf diese Weise - erforderlichenfalls unter Bereitstellung sonderpädagogischer Förderung (*vgl. insbesondere § 14 IV2 NdsSchulG*) - dem individuellen Förderbedarf der förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben. Diese Regelung ermöglicht es auf sonderpädagogische Förderung angewiesenen Kindern und Jugendlichen sowie ihren Erziehungsberechtigten, sich unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen für eine der Formen integrativer Beschulung oder für die Unterrichtung in einer Sonderschule auszusprechen, deren Fortbestand als eigenständige Schulform im gegliederten Schulwesen des Landes damit zu Recht nicht in Frage gestellt wird.

Es ist von Verfassung wegen nicht zu beanstanden, dass nach diesem Konzept die zielgleiche wie die Ziel-Differente integrative Erziehung und Unterrichtung unter den Vorbehalt des organisatorisch, personell und von den sächlichen Voraussetzungen her Möglichen gestellt ist (*vgl. §§ 4, 23IV i.V. mit Abs.5 NdsSchulG*). Dieser Vorbehalt ist Ausdruck dessen, dass der Staat seine Aufgabe, ein begabungsgerechtes Schulsystem bereitzustellen, von vornherein nur im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten erfüllen kann (*vgl. BVerfGE 34, 165, 183f. = NJW 1973, 133*), und erklärt sich daraus, dass der Gesetzgeber bei seinen Entscheidungen auch andere Gemeinschaftsbelange berücksichtigen und sich die Möglichkeit erhalten muss, die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel für solche anderen Belange einzusetzen, wenn er dies für erforderlich hält (*vgl. BVerfGE 40, 121, 133 = NJW 1975, 1691; BVerfGE 75, 40, 68 = NJW 1987, 2359; BVerfGE 82, 60, 80 = NJW 1990, 2869; BVerfGE 90, 107, 116 = NVwZ 1994, 886*).

Der Gesetzgeber ist deshalb, wenn er sich in seinem Regelungskonzept für das Angebot einer sowohl zielgleichen als auch Ziel-Differenten integrativen Beschulung entscheidet, verfassungsrechtlich nicht gehindert, die tatsächliche Verwirklichung dieser Integrationsformen von einschränkenden Voraussetzungen der hier in Rede stehenden Art abhängig zu machen. Ein Einschätzungsspielraum sowie der Vorbehalt des tatsächlich Machbaren und des finanziell Vertretbaren bestehen aber auch bei der Ausgestaltung des Regelungskonzepts durch den Gesetzgeber. Er ist durch Art.2I, 6 II1 und 3III2 GG nicht verpflichtet, für das jeweilige Land alle Formen integrativer Beschulung bereitzuhalten. Im Rahmen seiner Entscheidungsfreiheit kann er vielmehr von der Einführung solcher Integrationsformen absehen, deren Verwirklichung ihm aus pädagogischen, aber auch aus organisatorischen, personellen und finanziellen Gründen nicht vertretbar erscheint. Voraussetzung dafür ist, dass die verbleibenden Möglichkeiten einer integrativen Erziehung und Unterrichtung den Belangen behinderter Kinder und Jugendlicher ausreichend Rechnung tragen.

b) Auch Auslegung und Anwendung des Schulrechts sind an die Vorgaben des Benachteiligungsverbots des Art.3 III2 GG gebunden.

aa) Bei der Entscheidung der Schulbehörde darüber, an welcher Schule behinderte Kinder und Jugendliche im Einzelfall zu erziehen, zu unterrichten und auf das spätere Leben in der Gemeinschaft mit Nichtbehinderten vorzubereiten sind, sind nicht nur das Recht des Schülers auf eine seine Anlagen und Befähigungen möglichst weitgehend berücksichtigende Ausbildung (Art.2I GG) und das Recht der Eltern aus Art.6 III1 GG zu beachten, den Bildungsweg in der Schule für ihr Kind im Rahmen von dessen Eignung grundsätzlich frei zu wählen (vgl. *BVerfGE 34, 165, 184 = NJW 1973, 133*). Zu berücksichtigen sind vielmehr auch die zusätzlichen Bindungen, die sich für die Schulbehörde aus Art.3 III2 GG ergeben.

Da, wie oben unter CI 1bbb dargelegt, der benachteiligende Charakter einer Maßnahme nicht ohne Rücksicht auf eine mit ihr einhergehende spezifische Förderung beurteilt werden kann, bedeutet das in dieser Regelung enthaltene Benachteiligungsverbot allerdings nicht, dass die Überweisung eines behinderten Schülers an eine Sonderschule schon für sich eine verbotene Benachteiligung darstellt. Das gilt auch dann, wenn die Entscheidung der Schulbehörde gegen den Willen des Behinderten oder seiner Erziehungsberechtigten ergeht. Nur die Überweisungsverfügung, die den Gegebenheiten und Verhältnissen des jeweils zu beurteilenden Falles ersichtlich nicht gerecht wird, ist durch Art.3 III2 GG untersagt. Eine solche Entscheidung ist nicht nur dann anzunehmen, wenn ein Kind oder Jugendlicher wegen seiner Behinderung auf eine Sonderschule verwiesen wird, obwohl seine Erziehung und Unterrichtung an der allgemeinen Schule seinen Fähigkeiten entspräche und ohne besonderen Aufwand möglich wäre. Eine Benachteiligung i.S. des Art.3 III2 GG kommt vielmehr auch dann in Betracht, wenn die Sonderschulüberweisung erfolgt, obgleich der Besuch der allgemeinen Schule durch einen vertretbaren Einsatz von sonderpädagogischer Förderung ermöglicht werden könnte.

Ob letzteres der Fall ist, ob sich also beispielsweise durch die Bereitstellung einer zusätzlichen sonderpädagogischen Lehrkraft oder, soweit gesetzlich vorgesehen, durch die Einrichtung einer Integrationsklasse eine integrative Beschulung erreichen lässt, die das behinderte Kind mit Aussicht auf Erfolg durchlaufen kann, ist das Ergebnis einer Gesamtbetrachtung im Einzelfall, bei der Art und Schwere der jeweiligen Behinderung ebenso zu berücksichtigen sind wie Vor- und Nachteile einerseits einer integrativen Erziehung und Unterrichtung an einer Regelschule und andererseits einer Beschulung in einer Sonder- oder Förderschule. Dabei sind, soweit es um die Bewertung einer integrativen Beschulung geht, in den Gesamtvergleich nicht nur die dem behinderten Kind oder Jugendlichen damit eröffneten Chancen für seine Ausbildung und sein späteres Erwachsenenleben einzustellen, sondern auch die mit einer solchen Maßnahme möglicherweise verbundenen Belastungen zu würdigen. Letzteres gilt mit Blick auf das behinderte Kind selbst, das sich vor allem bei zielgleicher Unterrichtung zunehmend höheren Leistungsanforderungen ausgesetzt sehen wird, ist aber darauf nicht zu beschränken. Vielmehr sind auch denkbare Belastungen für Mitschüler und Lehrpersonal sowie die schultypische gemeinsame Unterrichtung in Klassen oder Kursen in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen. Zu berücksichtigen ist schließlich auch, dass staatliche Maßnahmen zum Ausgleich einer Behinderung nur nach Maßgabe des finanziell, personell, sachlich und organisatorisch Möglichen verlangt und gewährt werden können (vgl. *BVerfGE 40, 121, 133 = NJW 1975, 1691*). Der insoweit mit der integrativen Beschulung an allgemeinen Schulen verbundene Aufwand darf nicht zu Lasten solcher Kinder gehen, deren Teilnahme an einem gemeinsamen Unterricht aufgrund der Art oder des Grades ihrer Behinderung ausgeschlossen ist oder pädagogisch nicht wünschenswert erscheint und die deshalb auf eine der besonderen

pädagogischen Aufgabe personell und sachlich angemessene Ausstattung der Sonder- und Förderschulen angewiesen sind.

Die jeweiligen Vor- und Nachteile einer integrativen oder separierenden schulischen Ausbildung sind weder allein aus der Sicht der behinderten Schüler und ihrer Eltern noch ausschließlich aus der Sicht der Schulverwaltung zu beurteilen. Die Vorstellungen der Eltern und der Kinder und Jugendlichen darüber, wie deren schulische Erziehung und Unterrichtung gestaltet und an welcher Schule sie begonnen oder fortgesetzt werden sollen, haben allerdings im Hinblick auf die grundrechtlichen Gewährleistungen des Art.6 III und des Art.2I GG verfassungsrechtlich großes Gewicht. Entscheiden sich die Eltern im aus ihrer Sicht so gewürdigten Interesse ihres Kindes für eine Beschulung gemeinsam mit nicht behinderten Schülern, darf sich die Schulbehörde darüber nicht einfach etwa mit der nicht näher fundierten Begründung hinwegsetzen, die Überweisung an eine Sonderschule und die Unterrichtung dort seien in Wahrheit besser geeignet, dem wohlverstandenen Interesse des behinderten Kindes zu dienen. Erforderlich sind vielmehr eine eingehende Prüfung des Elternwunsches und eine Auseinandersetzung mit dem in ihm zum Ausdruck gebrachten elterlichen Erziehungsplan.

In der niedersächsischen Verordnung über sonderpädagogische Förderung vom 16.11. 1994 (GVBl S.502) ist hierfür beispielsweise vorgesehen, dass die Schulbehörde, bevor sie über einen Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs entscheidet, eine Lehrkraft, die das Kind unterrichtet oder voraussichtlich unterrichten wird, mit der Erstellung eines Berichts und eine Sonderschullehrkraft mit der Fertigung eines Beratungsgutachtens beauftragt (§ 2 der Verordnung). Vorgesehen ist weiter die vom Antrag der Erziehungsberechtigten abhängige Berufung einer Förderkommission, der auch die Erziehungsberechtigten angehören und die, gestützt auf Bericht und Beratungsgutachten, Empfehlungen zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und zum weiteren Schulbesuch abgibt und der Schulbehörde beim Nichtzustandekommen einer einvernehmlichen Empfehlung die verschiedenen Auffassungen mitteilt (§ 3 der Verordnung). Bericht, Beratungsgutachten und gegebenenfalls die Empfehlung oder die unterschiedlichen Stellungnahmen der Förderkommission werden von der Schulbehörde bei deren Entscheidung über eine sonderpädagogische Förderung berücksichtigt (§ 4 der Verordnung).

Dieses Verfahren, das einerseits um eine weitgehende Objektivierung der behördlichen Entscheidungsfindung bemüht ist und andererseits die Erziehungsberechtigten in den Entscheidungsprozeß einbindet, letzteres erkennbar in der Absicht, möglichst zu einer auch von ihnen akzeptierten Entscheidung zu gelangen, trägt dem möglichen Konflikt zwischen Eltern und Kindern sowie Schulverwaltung sachgerecht Rechnung. Es schafft nicht nur einen äußeren Rahmen, in dem die Grundrechtspositionen des behinderten Schülers und seiner Eltern aus Art.2I und Art.6 III GG angemessen zur Geltung gebracht werden können, es erscheint vielmehr im Schulbereich grundsätzlich auch geeignet, als verfahrensmäßige und organisatorische Absicherung des Benachteiligungsverbots des Art.3 III2 GG zugunsten Behinderter zu dienen (*zum Grundrechtsschutz durch Verfahrensgestaltung vgl. etwa BVerfGE 53, 30, 65 = NJW 1980, 759; BVerfGE 84, 34, 45f. = NJW 1991, 2005*).

Die Letzt Verantwortlichkeit der Schulbehörde für die Entscheidung über die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und über die Form des Schulbesuchs für förderungsbedürftige Kinder und Jugendliche wird durch die Verordnungsregelung allerdings nicht berührt. Die Schulbehörde ist an Inhalt und Ergebnis des über den einzelnen Schüler erstatteten Berichts und des Beratungsgutachtens ebenso wenig gebunden wie an die Empfehlungen

der Förderkommission. Sie ist also auch dann, wenn diese Entscheidungshilfen sich im Einzelfall - ausschließlich oder alternativ - für eine Beschulung in integrativer Form aussprechen, verfahrensrechtlich nicht gehindert, die Überweisung an eine Sonderschule anzuordnen. Im Lichte des Art.3III2 GG obliegt der Behörde aber gerade in diesem Fall eine gesteigerte Begründungspflicht.

Das Benachteiligungsverbot zugunsten Behinderter verlangt in verfahrensmäßiger Hinsicht, dass Entscheidungen, die im Zusammenhang mit einer Behinderung ergehen und eine Benachteiligung des Behinderten darstellen können, substantiiert begründet werden, also bei einem an einer integrativen Beschulung interessierten behinderten Kind oder Jugendlichen erkennen lassen, auf welchen Erwägungen der Schulbehörde dessen Überweisung an die Sonderschule im einzelnen beruht. Dabei sind die Gesichtspunkte darzulegen, deren Beachtung Art.3 III2 GG verlangt. Anzugeben sind danach je nach Lage des Falles Art und Schwere der Behinderung und die Gründe, die die Behörde gegebenenfalls zu der Einschätzung gelangen lassen, dass die Erziehung und Unterrichtung des Behinderten am besten in einer Sonderschule gewährleistet erscheinen. Gegebenenfalls sind auch organisatorische, personelle oder sächliche Schwierigkeiten sowie die Gründe darzulegen, warum diese Schwierigkeiten im konkreten Fall nicht überwunden werden können. Im einen wie im anderen Fall setzt eine ausreichende Begründung der Entscheidung zugunsten einer Sonder- oder Förderschulunterrichtung schließlich ein Eingehen auf entgegengesetzte Erziehungswünsche des Behinderten und seiner Erziehungsberechtigten voraus. Sie sind in Beziehung zu setzen zu den Erwägungen der Schulbehörde und mit deren Vorstellungen in einer Weise abzuwägen, die die staatliche Maßnahme nachvollziehbar und damit auch gerichtlich überprüfbar macht.

bb) Die Entscheidung der Verwaltungsgerichte, dass eine schulbehördliche Überweisungsverfügung diesen Anforderungen entspricht, unterliegt nur eingeschränkter verfassungsgerichtlicher Kontrolle. Feststellung und Würdigung des entscheidungserheblichen Sachverhalts sowie Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Landesschulrechts sind Aufgabe der Verwaltungsgerichte und der Nachprüfung durch das BVerfG grundsätzlich entzogen (vgl. *BVerfGE* 18, 85, 92f. = *NJW* 1964, 1715; *BVerfGE* 86, 122, 128f. = *NJW* 1992, 2409). Sache des BVerfG ist es auch nicht, zu kontrollieren, wie die Gerichte den Schutz, den die Grundrechte, hier neben Art.2I und Art.6III1 GG insbesondere Art.3III2 GG, den Beteiligten des Rechtsstreits gewähren, im einzelnen auf der Grundlage des einfachen Rechts konkretisieren und umsetzen und ob dabei jeweils der bestmögliche Schutz erreicht wird (vgl. *BVerfGE* 89, 276, 286 = *NJW* 1994, 647; *BVerfGE* 92, 140, 153 = *NZA* 1995, 619 = *DtZ* 1995, 277). Das BVerfG greift vielmehr korrigierend nur ein, wenn die angegriffenen Entscheidungen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art.3I GG in seiner Bedeutung als Willkürverbot verletzen (vgl. *dazu BVerfGE* 89, 1, 13f. = *NJW* 1993, 2035) oder Fehler erkennen lassen, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind (vgl. *BVerfGE* 89, 1, 9f. = *NJW* 1993, 2035 m.w. *Nachw.*).

II.

Der angegriffene Beschluss ist vor diesem Hintergrund im Ergebnis verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Zwar wird er nicht in allen Punkten den unter CI entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäben gerecht (1). Doch lässt dies die Beurteilung des OVG unberührt, im Hinblick auf die konkreten tatsächlichen Umstände des Falles der Bf. spreche Überwie-

gendes dafür, dass die mit der Klage angefochtene Überweisungsverfügung rechtmäßig sei (2).

1. Inhalt und Bedeutung des Benachteiligungsverbots des Art.3 III2 GG werden in der angegriffenen Entscheidung nicht durchweg zutreffend erkannt.

a) Allerdings ist dem OVG darin zu folgen, das Art.3 III2 GG weder den in Niedersachsen eingerichteten Sonderschulen noch der Zuständigkeit der Schulbehörde für Entscheidungen über den Besuch solcher Schulen nach Maßgabe des § 68 III1 NdsSchulG die rechtliche Grundlage entzogen hat (*vgl. CI 2ab*). Auch trifft es, wie unter CI 2baa ausgeführt, zu, dass in der Verweisung eines behinderten Kindes auf eine Sonderschule gegen seinen und seiner Erziehungsberechtigten Willen nicht schon für sich eine nach Art.3III2 GG verbotene Benachteiligung liegt. Dagegen kommt, anders als das OVG annimmt, ein Verstoß gegen Art.3III2 GG nicht nur in Betracht, wenn ein Schüler wegen seiner Behinderung gegen seinen Willen in die Sonderschule „abgeschoben“ werden soll, obwohl er für die normale Schule geeignet ist. Die Überweisung in eine Sonderschule benachteiligt den an integrativer Beschulung interessierten behinderten Schüler auch dann, wenn die erforderliche Gesamtbetrachtung ergibt, dass seine Erziehung und Unterrichtung an der Regelschule mit sonderpädagogischer Förderung möglich sind, der dafür benötigte personelle und sächliche Aufwand mit vorhandenen Personal- und Sachmitteln bestritten werden kann und auch organisatorische Schwierigkeiten sowie schutzwürdige Belange Dritter, insbesondere anderer Schüler, der integrativen Beschulung nicht entgegenstehen. In diesem Fall verstößt die gesonderte Beschulung gegen Art.3 III2 i.V. mit Art.2I und gegebenenfalls Art.6III1 GG.

b) Entgegen der Ansicht des OVG lässt sich dies nicht mit Hinweis darauf bezweifeln, dass der Begriff der Behinderung i.S. von Art.3 III2 GG und der Begriff des sonderpädagogischen Förderbedarfs, wie ihn hier § 14 III1 NdsSchulG definiert, nicht identisch seien. Zwar ist nicht jedes behinderte Kind förderungsbedürftig; umgekehrt können auch nicht behinderte Kinder sonderpädagogischen Förderungsbedarf haben. Die Überweisung an eine Sonder- oder Förderschule statt sonderpädagogischer Förderung an der allgemeinen Schule berührt aber jedenfalls dann Art.3 III2 GG, wenn der Bedarf an einer solchen Förderung durch die Folgen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung ausgelöst wird.

c) Dem OVG kann auch in der Beurteilung des Verhältnisses von Art.3 III2 GG zur staatlichen Schulaufsicht nach Art.7I GG nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Zwar haben die Bundesländer, wie ausgeführt (*vgl. o. CI 2a*), im Bereich des Schulwesens eine weitgehende Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit. Diese Freiheit schließt grundsätzlich die Entscheidung des Landesgesetzgebers darüber ein, wie und in welcher Schulform den spezifischen Erziehungs- und Ausbildungsbedürfnissen behinderter Schüler Rechnung getragen werden soll. Jedoch wird die staatliche Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit durch Art.3 III2 GG eingeschränkt. Als Grundrecht bindet diese Norm wie jedes andere Grundrecht die gesamte staatliche Gewalt (*vgl. Art.III1 GG*). Deshalb kann nicht diese die Wirkung der Grundrechte begrenzen, wie es das OVG für die staatliche Schulaufsicht in ihrer Beziehung zu Art.3 III2 GG annimmt.

d) Auch im Lichte der vorstehenden Ausführungen besteht für das BVerfG kein Anlass zu prüfen, ob die Auslegung insbesondere der §§ 4 und 68 NdsSchulG durch das OVG einfachrechtlich zutreffend ist. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die sich aus Art.3 III2 i.V. mit Art.2I und Art.6III1 GG für die Schulbehörde ergeben, kann im Rahmen des Nieder-

sächsischen Schulgesetzes auch dann Rechnung getragen werden, wenn sich diesem, wie das OVG annimmt, ein vorrangiger Anspruch auf integrative Beschulung nicht entnehmen lässt. § 68 III 1 NdsSchulG, nach dem die Schulbehörde über die Verpflichtung zum Besuch einer Sonderschule entscheidet, gibt in der Auslegung durch das OVG den Eltern eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung; die Überweisung an eine Sonderschule sei dann rechtswidrig, wenn die Voraussetzungen der notwendigen Förderung auch an einer allgemeinen Schule erfüllt seien und die Eltern deren Besuch für ihr Kind wünschten. Es ist nicht ersichtlich, dass anderes gelten könnte, wenn - wie hier - das behinderte Kind selbst seine Erziehung und Unterrichtung an einer solchen Schule begehrt. Auch in diesem Fall kann und muss die Schulbehörde die Anforderungen des Art. 3 III 2 GG an eine behindertengerechte Entscheidung im Rahmen der Betätigung ihres Ermessens beachten.

2. Die angegriffene Entscheidung hat trotz der teilweise unzutreffenden Auffassung des OVG von Inhalt und Bedeutung des Art. 3 III 2 GG verfassungsrechtlich Bestand.

a) Das die Bf. im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer auf schweren Körperschäden beruhenden Funktionsbeeinträchtigungen behindert ist, hat das OVG nicht in Zweifel gezogen. Es hat weiter festgestellt, dass die Schulbehörde in ihrem Überweisungsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids auf der Grundlage insbesondere des Beratungsgutachtens und der Empfehlung der Förderkommission einen erheblichen sonderpädagogischen Förderbedarf der Bf. angenommen hat. Konkret bedürfe sie im Fach Mathematik der erweiterten sonderpädagogischen Förderung in Form von wöchentlich fünf Stunden Einzelunterricht und in weiteren - insbesondere den naturwissenschaftlichen - Fächern, in denen eine zielgleiche Unterrichtung nicht möglich sei, zusätzlicher Hilfe im Wege der Unterrichtsbegleitung durch eine pädagogisch oder therapeutisch vorgebildete „Stützkraft“. Diese besondere Förderung könne in der von der Bf. besuchten Integrierten Gesamtschule in einer Klasse mit 27 Schülern nicht erbracht werden, weil dafür die Sonderschullehrer(stunden) in der erforderlichen Zahl nicht zur Verfügung stünden. Aus demselben Grund, aber auch im Hinblick auf die notwendige Relation von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu Schülern ohne einen solchen Bedarf sei auch eine Aufnahme der Bf. in die an der Integrierten Gesamtschule eingerichtete Integrationsklasse nicht möglich. Die Bildung anderer Integrationsklassen, in die die Bf. aufgenommen werden könnte, scheitere daran, dass die dafür erforderlichen personellen Ressourcen nicht vorhanden und bereits eingerichtete Integrationsklassen im Hinblick auf den Vertrauensschutz der dort unterrichteten Schüler weiterzuführen seien.

b) Was die Bf. dagegen vorbringt, ist nicht näher belegt und zwingt nicht zu der Annahme, dass der Sachverhalt vom OVG aus sachfremden Erwägungen falsch oder unvollständig ermittelt worden ist. Das BVerfG muss deshalb von diesem Sachverhalt ausgehen. Nicht zu beanstanden ist auch die Würdigung, dass die Schulbehörde, die sich insbesondere im Widerspruchsbescheid mit den Vor- und Nachteilen einer integrativen Beschulung der Bf. auseinandergesetzt und dabei auch die Vorstellungen und Wünsche ihrer Eltern berücksichtigt hat, angesichts des erheblichen sonderpädagogischen Förderbedarfs der Bf. und der sowohl schulorganisatorischen als auch personellen Schwierigkeiten und Engpässe die Überweisung der Bf. an eine Sonderschule anordnen durfte.

Alle für den Fall der Bf. wesentlichen Gesichtspunkte sind damit hinreichend berücksichtigt. Es kann deshalb nicht angenommen werden, dass die rechtliche Beurteilung des OVG, es spreche Überwiegendes dafür, dass die im Hauptsacheverfahren angefochtene Sonderschul-

überweisung rechtmäßig, also auch mit Art.3III2 GG zu vereinbaren sei, auf einer fehlerhaften Auslegung dieser Vorschrift beruh s. 1 Satz 2 BVerfGG).